



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 30.11.2023 gegründete Verein führt folgenden Namen: **Zukunftssicher(er) e.V.**
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Könnern OT Belleben.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Bildung und Verbesserung der Bildungsqualität im Land Sachsen-Anhalt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Durchführung von Kampagnen
 - Umsetzung von Projekten
 - Veranstaltung von Bildungsveranstaltungen
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ist Bernburg, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich aus und erhalten keine Vergütungen, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins zuwiderlaufen.
3. Jegliche Vermögensvorteile des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine persönliche Bereicherung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation oder Körperschaft, die es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mittelverwendung

Zukunftssicher(er) e.V.

Zusammen für unsere Kinder

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 6 Verbot und Begünstigungen

1. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergünstigung sind ausgeschlossen.
2. Eigenverantwortliche Handlungen im Namen des Vereins ohne vorherige Abstimmung mit dessen Vorstand sind nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um vorab genehmigte Handlungen im Rahmen eines vom Vorstand festgelegten Handlungsrahmens.
3. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
 - Regelmäßige Unruhestiftung innerhalb des Vereins.
 - Persönliche Bereicherung und/oder Zweckentfremdung des Vereinsbudgets.
 - Eigenverantwortliche Handlungen im Namen des Vereins ohne vorherige Abstimmung mit dessen Vorstand.
4. Mitglieder, die gegen die genannten Verbote verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 2 Wochen.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
 - Bei regelmäßiger Unruhestiftung innerhalb des Vereins
 - Bei persönlicher Bereicherung und/oder Zweckentfremdung des Vereinsbudgets
 - Bei eigenverantwortlichen Handlungen im Namen des Vereins ohne vorherige Abstimmung mit dessen Vorstand
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragssatzung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Änderungen der Beitragssatzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragssatzung regelt insbesondere:
 - a) die Staffelung der Beitragshöhe je nach Mitgliedsart oder -kategorie,
 - b) die Zahlungsmodalitäten,
 - c) Regelungen für den Fall von Beitragsrückständen und
 - d) sonstige relevante Bestimmungen im Zusammenhang mit den Vereinsbeiträgen.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung nicht entrichten, können nach den Bestimmungen der Beitragssatzung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
5. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Beitragssatzung und eventuelle Änderungen dieser Satzung rechtzeitig und in geeigneter Weise.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 80% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

Zukunftssicher(er) e.V.

Zusammen für unsere Kinder

5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
11. Anträge müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus - fristgemäß - beantragt werden. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/Schatzmeister
 - 2 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom/ von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
10. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
11. Die Amtsdauer des Vorstands endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

Zukunftssicher(er) e.V.

Zusammen für unsere Kinder

12. Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben, die nicht in der Satzung festgelegt sind, verbindliche Ordnungen zu erlassen.

§ 14 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Kriterien oder Verdienste, die zu einer Ernennung als Ehrenmitglied führen können, werden durch den Vorstand in einer gesonderten Ehrenordnung näher beschrieben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aberkannt werden.
4. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Kriterien und Verdienste, die zur Ernennung als Ehrenmitglied führen können, sowie über den Ablauf der Ernennung und eventuelle Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:
 - Die im eintretenden Fall von allen Mitgliedern bestimmte juristische Person ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die Unterstützung von Bildungseinrichtungen und/oder Unterstützung von Ehrenämtern zu diesem Zwecke verwenden muss.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zukunftssicher(er) e.V.

Zusammen für unsere Kinder

2. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zu unternehmen.

3. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen, um die Satzung den Anforderungen des Registergerichts anzupassen, ohne dabei den festgelegten Satzungszweck zu ändern.

4. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister gibt der Vorstand dies den Mitgliedern bekannt und stellt sicher, dass alle erforderlichen rechtlichen Schritte zur ordnungsgemäßen Umsetzung der eingetragenen Satzung erfolgen.

Staßfurt, den 28.11.2023

Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____